

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Prüfung der städtischen Projektfördermittel und Kommunal Kombi der Haushaltsjahre 2008 bis 2010 im Rahmen der Schlussberichterstattung 2010
Prüfauftrag von 30.03.2011/20.04.2011

Im Jahr 2008 hat die Bundesregierung das Förderprogramm „Kommunal Kombi“ beschlossen. Mit einer Vorlaufzeit von wenigen Wochen wurden in der Stadt Halle in zwei Förderperioden derzeit insgesamt 191 solche Stellen initiiert. 57 dieser Stellen werden durch den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung (EfA) direkt realisiert. Die anderen Stellen sind bei freien Trägern im Stadtgebiet angesiedelt und werden durch die Stadt Halle, über den EfA, kofinanziert. Dabei ist das Dezernat V sowohl bewilligende Behörde für die Stadt Halle als auch bewilligende Behörde für das Land Sachsen–Anhalt.

Im Vorfeld der Bewilligung wurden die beantragten Maßnahmen in der Beigeordnetenkonferenz vorgestellt und entsprechend deren Beschluss bewilligt. Darüber hinaus sind alle Maßnahmen Freier Träger in der Liste der Fördermittel in der Stabsstelle Haushaltskonsolidierung erfasst.

Die Finanzierung dieser Stellen setzt sich zusammen aus:

Bundesmittel (max. 800 €)

Landesmitteln (max. 240 €)

Kommunalmitteln (max. 140 €)

Im Auftrag des Landes Sachsen–Anhalt und der Stadt Halle setzt der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung dieses Förderprogramm von der Antragstellung bis zur Schlussrechnung um. Die Verwendungsnachweisführung erfolgt in zwei monatlichen Schritten durch die Abrechnung der Auszahlung der Personal- und Sachkosten und die Vorlage der dazugehörigen Originalbelege im Eigenbetrieb. Gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem damals zuständigen Wirtschaftsministerium des Landes Sachsen–Anhalt ist ein jährlicher Prüfplan erstellt worden und wird in Verbindung mit dem RPA der Stadt umgesetzt. Bei jährlich stattfindenden Vor–Ort–Kontrollen die gemeinsam mit RPA durchgeführt werden, werden sämtliche Belege und Lohnzahlungen im Original kontrolliert und entwertet sowie die dazugehörigen Kontoauszüge abgeglichen. Zur Vor-Ort-Kontrolle gehören auch die Überprüfung der im Antrag und Bewilligung angegebenen Tätigkeiten der Arbeitnehmer und der damit zwecks entsprechender Verwendung der Fördermittel.

Durch die Entwertung sämtlicher Belege ist eine Doppelförderung dieser Kosten ausgeschlossen. Die Herkunft von gegebenenfalls eingebrachten Eigenmitteln der Träger kann weder vom Eigenbetrieb für Arbeitsförderung noch von sonstigen Dritten, in Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweisführung für das Förderprogramm Kommunal Kombi geprüft werden.

In Verbindung mit dem Prüfantrag wurden dem RPA sämtliche prüfrelevante Unterlagen zugänglich gemacht so wie entsprechende abgeglichene Träger- und Mitarbeiterlisten zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus hält der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung ab 01.08.2011 ein Internetgestütztes Programm zur Fördermittelbearbeitung von der Beantragung bis zum Rückforderungsbescheid, einschließlich SAP Schnittstelle zur Zahlungsverkehr vor. Dieses Programm könnte auch von allen städtischen Ämtern gemeinsam genutzt, oder für diese vom Eigenbetrieb für Arbeitsförderung vorgehalten werden.

Ausgereichte Förderungen im Rahmen der „Richtlinie über die Finanzierung der Leistungs- und Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) erfolgen ausschließlich für Personalkosten für Fachkräfte gemäß § 21 Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).

Entsprechend des Gesetzes besteht bei der Beschäftigung in Kindertageseinrichtungen ein Fachkräftegebot. Daher wird der Einsatz von Arbeitskräften auf der Grundlage des Sonderprogrammes der Bundesregierung Kommunalkombi durch das Jugendamt ausgeschlossen.